

32. 1. Von welchem Zeitpunkt an kann Schadenserfah wegen schuldhafter Patentverletzung verlangt werden?

2. Genügt zur Begründung der Schadenserfahspflicht des Patentverlegers die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis vom Gegenstand des Patents, oder muß ihm auch noch die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Schutzzumfangs des Patents nachgewiesen werden?

3. Welche Maßnahmen muß der wegen Patentverletzung Verwarnte ergreifen, um dem Vorwurf grobfahrlässiger Unkenntnis vom Schutzzumfang des Patents zu begegnen?

PatG. § 35.

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1934 i. S. R. u. R. als Verwalter im Konkurse der Firma G. GmbH. (Rl.) w. Firma A. & Co. u. deren Inhaber A. u. B. (Besl.). I 184/34.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die jetzt in Konkurs befindliche Firma G. in L., an deren Stelle als Klagepartei nunmehr die Konkursverwalter getreten sind, ist Inhaberin des mit Wirkung vom 8. Juni 1926 erteilten Patents 543892 für eine Faltschachtel. Der Patentanspruch lautet:

Faltschachtel, insbesondere Stützdeckelschachtel, mit angefaltetem Vorstehrand und einem Einlegeboden, welcher die Übersschlagklappen der Seitenwände in ihrer Lage sichert, dadurch gekennzeichnet, daß der Einlegeboden an seinen Rändern mit dem Vorstehrand fest vereinigt und so verbreitert ist, daß er allseitig in den gefalteten Vorstehrand hineinreicht, und die Sicherung der Übersschlagklappen dadurch erfolgt, daß an diesen angebrachte Fortsätze in Ausschnitte des Einlegebodens eingreifen.

Die Firma G. hat behauptet, daß Faltschachteln, welche die Beklagten herstellen und vertreiben, ihr Patent verletzen. Sie hätten nicht nur einen mit dem Vorstehrand fest verbundenen Einlegeboden, sondern auch an den Übersschlagklappen zu deren Sicherung angelegte Bodenstützflüßchen, die dem zweiten Merkmal der Erfindung der Firma G. gleichwertig seien. Deshalb hat diese Firma Klage auf

Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadenersatzpflicht erhoben. Die Beklagten haben jede Patentverletzung bestritten.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat jedoch den Anspruch auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadenersatzpflicht der Klägerin nur vom 22. Februar 1933 ab zugesprochen, die Schadenersatzpflicht für die davor liegende Zeit verneint und insoweit die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hat.

Gründe:

Da die Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts kein Rechtsmittel eingelegt haben, ist davon auszugehen, daß sie das Patent der Firma G. dadurch verletzen, daß sie zur Herstellung von Fallschachteln eine Sicherung des Vorstehtandes genau entsprechend dem Klagepatent und an Stelle der Sicherung der Überschlagnklappen ein dieser gleichwertiges Mittel, nämlich die an den Überschlagnklappen angelenkten Bodensstützfüßchen, verwenden. Damit ist die Patentverletzung festgestellt.

Das angefochtene Urteil hat die Schadenersatzpflicht der Beklagten auf die Zeit nach dem 22. Februar 1933 begrenzt, weil die Beklagten erst nach Empfang des Warnungsschreibens vom 14. Februar 1933 und nach Ablauf der dort gesetzten Frist grobfahrlässig gehandelt hätten. Die grobe Fahrlässigkeit wird darin erblickt, daß sie trotz Kenntnis des ihnen übersandten Beschlusses der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts, mit dem das Erteilungsverfahren endete, nicht einen Sachverständigen auf dem Gebiet des Patentrechts zugezogen hätten. Mit Recht rügt die Revision, daß diese Begrenzung der Schadenersatzpflicht durch Rechtsirrtum beeinflusst sei.

Das Oberlandesgericht verkennt offenbar nicht, daß es bei der Feststellung des Verschuldens immer auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles ankommt, daß danach insbesondere auch die Frage zu beurteilen ist, ob die Beklagten einen Sachverständigen hätten zu Rate ziehen müssen (vgl. RG. in JW. 1933 S. 2516 Nr. 5). Doch kann dem Oberlandesgericht darin nicht gefolgt werden, daß es grobe Fahrlässigkeit für die Zeit vor dem obengenannten Tage deshalb ablehnt, weil es sich um die Beurteilung rechtlich und technisch nicht einfacher Fragen gehandelt habe.

Hier ist eine wichtige Frage überhaupt nicht geprüft. Man muß zwar stets davon ausgehen, daß von einem Verschulden des Patentverlegers nur die Rede sein kann, wenn dieser das Patent kennt oder seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn es nun aber auch den Anschein hat, als ob das Oberlandesgericht eine Kenntnis auf Seiten der Beklagten erst vom 14. Februar 1933 ab feststellen will, so fehlt doch jede Erörterung darüber, daß auch eine etwaige Unkenntnis auf Verschulden der Beklagten beruhen konnte, und ferner eine Begründung dafür, warum das im vorliegenden Fall nicht angenommen werden soll. Ebenjowenig ist die Frage erörtert, warum das Oberlandesgericht eine Schadensersatzpflicht erst für die Zeit nach dem 22. Februar 1933 annimmt. Will man den Empfang des Schreibens vom 14. Februar 1933 für die Kenntnis der Beklagten zugrunde legen, so kann für den Beginn der Schadensersatzpflicht nur die Kenntnis vom Inhalt des Schreibens, nicht aber die für eine Antwort gesetzte Frist von 8 Tagen berücksichtigt werden. Wesentlicher ist aber, daß das Oberlandesgericht das Schreiben der Firma G. an die Erstbeklagte vom 29. November 1932 ganz unbeachtet gelassen hat, wie die Revision mit Recht rügt. Durch dieses Schreiben, dessen Empfang nicht bestritten ist, hatten die Beklagten bereits von dem Klagepatent Kenntnis erlangt, und es mußte deshalb — wenn man sonst dem Oberlandesgericht folgen wollte — erörtert werden, weshalb die Beklagten trotz dieser Kenntnis ohne Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflicht die Herstellung und den Vertrieb der beanstandeten Fallhächkeln fortsetzen durften. Denn wenn die Beklagten das Patent kannten und auf die Möglichkeit der Patentverletzung hingewiesen waren, mußten sie damit rechnen, daß tatsächlich eine Patentverletzung vorliege; Zweifel in dieser Hinsicht gehen zu ihren Lasten. Der Hinweis im Urteil darauf, daß es sich um rechtlich und technisch nicht einfach zu beurteilende Fragen handle, genügt keineswegs. Gerade bei solcher Sach- und Rechtslage mußte den Beklagten eine sehr sorgfältige Prüfung der Verletzungsfrage und bei bestehenden Zweifeln die Zuziehung von Sachverständigen ganz besonders geboten erscheinen; die Unterlassung wird in solchen Fällen in der Regel als grobfahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht angesehen werden müssen.

Mit Recht macht die Revision ferner darauf aufmerksam, daß die Annahme rechtlich und technisch schwieriger Fragen mit den Erörte-

rungen des Oberlandesgerichts über die objektive Patentverletzung in Widerspruch stehe. In der Tat hat das Oberlandesgericht, ebenso wie das Landgericht, ohne Zuziehung eines technischen Sachverständigen die rechtliche Bedeutung des Patents festgestellt und so auch die Gleichwertigkeit des von den Beklagten abweichend verwendeten Merkmals ohne weiteres als gegeben erachtet. Technisch schwierig zu beurteilende Fragen sieht das Oberlandesgericht im ersten Teil seiner Entscheidungsgründe also selbst nicht als gegeben an. Aber auch rechtlich schwierige Fragen hat es in diesem Zusammenhang nicht erörtert. Es ist vielmehr von dem im Anspruch festgelegten Gegenstand als Zusammenfassung bekannter Einzelheiten ausgegangen und hat dann nur den Schutz auf eine solche Einrichtung ausgedehnt, bei der ein Merkmal durch ein anderes, nach Ansicht des Oberlandesgerichts für die Gesamtwirkung unbedenklich gleichwertiges Merkmal ersetzt war. Bei dieser Sachlage bedarf es einer nochmaligen Prüfung der Frage, ob nicht die Beklagten seit ihrer Kenntnis des Klagepatents ohne weiteres erkennen oder wenigstens als wahrscheinlich erachten mußten, daß sie von dem in diesem Patent offenbarten Erfindungsgedanken Gebrauch machten (vgl. RG. in JW. 1932 S. 1831 Nr. 9). Der Hersteller solcher Gegenstände, die wegen behaupteter Patentverletzung beanstandet werden, ist in der Regel selbst sachverständig genug, um die Benutzung des fremden Erfindungsgedankens in dem eigenen Erzeugnis ohne weiteres erkennen zu können, wenn diese Annahme, wie im vorliegenden Fall, nahesteht. Dann ist er von Kenntnis des fremden Schutzrechtes an für die Folgen seines Entschlusses, die Herstellung trotzdem fortzusetzen, allein verantwortlich, kann sich vor allem nicht darauf berufen, daß er vom Patentinhaber erst in einem späteren Zeitpunkt gewarnt worden sei. Fortsetzung der Herstellung ohne sorgfältigste Prüfung ihrer Zulässigkeit wird in solchem Fall als grobfahrlässiges Handeln bezeichnet werden müssen.

Die Revision rügt ferner, das Oberlandesgericht habe nichts darüber festgestellt, ob die Beklagten das Klagepatent auch schon vor dem 29. November 1932 gekannt haben. Die ursprüngliche Klägerin hatte schon mit der Klage vorgetragen, daß sie ihre Faltschachteln gemäß Klagepatent ursprünglich mit dem Vermerk „DAP. angem.“ und sodann mit dem Vermerk „DAP.“ und mit ihrer Firma versehen habe und daß so die Schachteln in großem Umfang in den

Verkehr gekommen seien; die Beklagten hätten hierdurch Kenntnis von dem Klagepatent erlangt oder erlangen können. Zu dieser Behauptung hätte das Oberlandesgericht Stellung nehmen und erörtern müssen, ob hier etwa den Beklagten der Vorwurf mangelnder Sorgfalt bei Prüfung der Erzeugnisse der Wettbewerber gemacht werden muß. Für den Schadensersatzanspruch kommt allerdings nur die Zeit seit Beginn des einstweiligen Schutzes nach § 23 Abs. 1 Satz 2 PatG. in Betracht. Die zu dieser Zeit bereits bestehende Kenntnis wird mit der Bekanntmachung der Anmeldung wirksam, die später, aber vor Erteilung des Patents erlangte Kenntnis mit dieser. Von solcher Kenntnis an muß jedermann mit der Patenterteilung rechnen und handelt in der Regel grobfahrlässig, wenn er die Bekanntmachung unbeachtet läßt. Die Sorgfaltspflicht erhöht sich, sobald die Kenntnis von der Patenterteilung hinzukommt; sie besteht aber schon seit Kenntnis der Bekanntmachung der Anmeldung. Grobfahrlässige Unkenntnis der Bekanntmachung oder der Patenterteilung steht der Kenntnis für die Frage des Schadensersatzes nach § 35 PatG. völlig gleich. Die Prüfung der Klagebehauptungen muß deshalb nach vorstehenden Rechtsgrundsätzen ergänzt werden.

Schließlich hat die Revision auch mit Recht darauf hingewiesen, es könne in der Zeit nach der Bekanntmachung einer Patentanmeldung als grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 35 PatG. schon die Tatsache angesehen werden, daß der Fabrikant die Anmeldungen seines begrenzten Sondergebiets nicht nachprüft und deshalb von einem auf diesem Gebiet wesentlichen Patent keine Kenntnis erlangt (vgl. RW. in MittPatW. 1932 S. 254). . .